 LAV-Arbeits- gruppe QM	<b>Länderübergreifende Verfahrensanweisung</b>	
	<b>Anforderungen an das Personal</b>	
Dokument: 03-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 08.05.2007	Seite 1 von 4
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

## Inhalt

1	Zweck, Ziel .....	1
2	Geltungsbereich .....	1
3	Begriffe .....	2
4	Verfahren.....	2
4.1	Allgemeine Anforderungen an das Personal.....	2
4.1.1	Qualifikation des Personals .....	2
4.1.2	Unabhängigkeit des Personals .....	3
4.1.3	Schweigepflicht.....	3
4.2	Dokumentation .....	4
4.3	Aktualisierung der Anforderungen.....	4
5	Anhang.....	4
6	Mitgeltende Unterlagen.....	4
7	Verteiler.....	4

## 1 Zweck, Ziel

Diese Verfahrensanweisung regelt die Anforderungen, welche an das im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 tätige Personal zu stellen sind und deren Einhaltung von den zuständigen Behörden sichergestellt werden muss, um


- rechtliche Vorgaben zu erfüllen,
- über das jeweils entsprechend ausgebildete, qualifizierte und geeignete Personal zu verfügen,
- die erforderliche Objektivität und Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Anhand der festgelegten Anforderungen soll eine einheitliche, jederzeit nachvollziehbare Vorgehensweise in den Bundesländern gewährleistet werden.

## 2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung richtet sich an die zuständigen Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des LFGB.

Sie gilt sinngemäß auch für nach Art. 5 der Verordnung beauftragte Kontrollstellen, wenn diese Aufgaben im Sinne der o.g. Verordnung wahrnehmen.

 LAV-Arbeits- gruppe QM	<b>Länderübergreifende Verfahrensanweisung</b>	
	<b>Anforderungen an das Personal</b>	
Dokument: 03-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 08.05.2007	Seite 2 von 4
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

### **3 Begriffe**

#### **Personal:**

Alle zur Wahrnehmung von Aufgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des LFGB bei den Behörden beschäftigte Personen einschließlich des Verwaltungspersonals.

#### **Ausbildung:**

Die Vermittlung von Lehrinhalten, die auf einen Berufsabschluss gerichtet ist.

#### **Fortbildung:**

Die Vermittlung von Lehrinhalten nach einem erfolgten Berufsabschluss, ohne dass dabei ein weiterer Bildungsabschluss angestrebt wird.

#### **Weiterbildung:**

Die Vermittlung von Lehrinhalten zum Erlangen eines über den erfolgten Berufsabschluss hinausgehenden weiterqualifizierenden Abschlusses.

### **4 Verfahren**


#### **4.1 Allgemeine Anforderungen an das Personal**

Die im Folgenden festgelegten Anforderungen an das Personal sind sinngemäß auf alle Beschäftigten entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben anzuwenden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten sicherzustellen.

##### **4.1.1 Qualifikation des Personals**

Für die ordnungsgemäße und effiziente Ausführung der Aufgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des LFGB wird in den zuständigen Behörden entsprechend ausgebildetes, qualifiziertes und geeignetes Personal beschäftigt.

Die Qualifikation des Personals wird im Wesentlichen durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Berufserfahrung bestimmt.

 LAV-Arbeits- gruppe QM	<b>Länderübergreifende Verfahrensanweisung</b>	
	<b>Anforderungen an das Personal</b>	
Dokument: 03-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 08.05.2007	Seite 3 von 4
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

#### Ausbildung:

Die zuständigen Behörden beschäftigen Personal, das über die gesetzlich festgelegte Ausbildung verfügt.

#### Fortbildung:

Die Fortbildung des Personals erfolgt entsprechend einem Fortbildungsplan. Dieser soll sicherstellen, dass die Beschäftigten auf ihrem Arbeitsgebiet über den aktuellen Kenntnisstand und angemessene Fertigkeiten verfügen. Es ist eine Bedarfsanalyse durchzuführen.

#### Weiterbildung:

Sofern für die Aufgabenwahrnehmung eine bestimmte Weiterbildung erwünscht oder rechtlich gefordert ist, veranlassen oder ermöglichen die zuständigen Behörden den Beschäftigten die geforderte Weiterbildung.

#### Berufserfahrung

Berufserfahrung ist ein wesentliches Element der Qualifikation. Sie kann z. B. durch Personalentwicklungskonzepte gelenkt werden.

### **4.1.2 Unabhängigkeit des Personals**


Das zur Wahrnehmung von Aufgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des LFGB beschäftigte Personal darf keiner kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Beeinflussung unterliegen, die sein Urteil beeinträchtigen könnte.

Besteht Besorgnis der Befangenheit einer in einer zuständigen Behörde tätigen Person, werden geeignete Maßnahmen ergriffen.

Personen, welche auf Grund anderer Tätigkeiten in Interessenskonflikt geraten können, dürfen nicht beschäftigt werden.

### **4.1.3 Schweigepflicht**

Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass das Personal das Gebot der Vertraulichkeit wahrt.

 LAV-Arbeits- gruppe QM	<b>Länderübergreifende Verfahrensanweisung</b>	
	<b>Anforderungen an das Personal</b>	
Dokument: 03-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 08.05.2007	Seite 4 von 4
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

## 4.2 Dokumentation

Aufgabenverteilung und Organisationsstruktur in den Behörden werden mittels Geschäftsverteilungsplänen und Organigrammen dargestellt. Diese Dokumente werden unter der Verantwortung der Leitung der jeweiligen Behörde erstellt und jederzeit aktuell geführt.

Die Nachweise über die Aus-, Weiter- und Fortbildung liegen ebenso wie die Nachweise über die sonstigen Anforderungen dieser Verfahrensanweisung für alle in der zuständigen Behörde Beschäftigten der jeweiligen über die Personalhoheit verfügenden Stelle vor.

## 4.3 Aktualisierung der Anforderungen

Im Rahmen der Qualitätsverbesserung wird regelmäßig geprüft, ob die an das beschäftigte Personal gestellten Anforderungen den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechen. Werden im Rahmen dieser Prüfung Diskrepanzen zwischen den tatsächlich gestellten und den gesetzlich vorgegebenen Anforderungen an das Personal festgestellt, wird eine Anpassung an geänderte Erfordernisse vorgenommen.

## 5 Anhang

entfällt

## 6 Mitgeltende Unterlagen

- Festlegungen „Qualifizierung für amtliches Kontroll- und Überwachungspersonal nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004“ der AfAB

## 7 Verteiler

- LAV-Mitglieder